

# Gruppenklage

—

## Ein neues Institut im schwedischen Zivilverfahrensrecht

### I. Einleitung

Am 1. 1. 2003 ist in Schweden das Gesetz über Gruppengerichtsverfahren, *Lag (2002: 599) om grupprättegång* (im Folgenden: „LGR“), in Kraft getreten. Nach fast 10-jähriger, von äußerst kontroverser Diskussion begleiteter Vorbereitung bereichert es das schwedische Zivilprozessrecht um eine *class action*, ein ursprünglich US-amerikanisches Rechtsinstitut<sup>1</sup>. Wenngleich innerhalb der EU ähnliche Verfahrensformen auf bestimmten Rechtsgebieten schon existieren<sup>2</sup>, hat Schweden doch mit dem LGR als erster Mitgliedstaat umfassende und allgemein geltende Vorschriften über eine zivilprozessuale *class action* nach US-amerikanischem Vorbild in Kraft gesetzt. Der dem nordischen Rechtskreis<sup>3</sup> zuzurechnende Staat hat damit einen Weg eingeschlagen, für den sich im vergangenen Jahrzehnt auch Kanada und Australien entschieden haben. Die gleichfalls in Deutschland anhaltende Diskussion ist nicht Gegenstand des Beitrags. Erwähnt sei lediglich, dass der 62. Deutsche Juristentag 1998 im Einklang mit der ganz allgemeinen Auffassung<sup>4</sup> eine *class action* US-amerikanischer Couleur nahezu einstimmig abgelehnt hat<sup>5</sup>. Zur Entwicklung einer eigenständigen Form des Gruppenverfahrens für die ZPO ohne Zwangsbeteiligung und mit einem gewählten Gruppenrepräsentanten

---

<sup>1</sup> In der dortigen Rechtspraxis spielt die *class action* eine wichtige Rolle. Für die Bundesgerichte ist sie geregelt in *Rule 23 der Federal Rules of Civil Procedure*; dazu allgemein *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, 2002, S. 29 ff (zu Regelungen der Bundesstaaten S. 74 ff.); *Gottwald*, ZZP 91(1978), 1.

<sup>2</sup> Ein Überblick für den Bereich der Produkthaftung findet sich im Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 31.1.2001 (KOM [2000] 893), S. 28 f. Die Kommission hält eine europäische Regelung von Gruppenklagen schon aus formellen Gründen für problematisch. Zudem sei die Regelung lediglich eines Sektors (der Produkthaftung) nicht sinnvoll, wenn gleiche Probleme in allen verbraucherrelevanten Bereichen bestünden.

<sup>3</sup> Vgl. *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 270 ff.

<sup>4</sup> Z.B. *Basedow/Hopt/Kötz/Baetge* (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess – Verbandsklage und Gruppenklage, 1999, Empfehlungen IV. 1. bis 3. zur Reform des deutschen Rechts, S. 6 f.; *Hager/Leonhard*, ZRP 1998, 302 ff., 307; Informationen der DRiZ 2002, 46; *Gottwald* (Fn. 1), 36 ff.; vgl. auch die Stellungnahmen deutscher Behörden und Institutionen zum Grönbuch der EU über die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte (abrufbar unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/de/goods/liability/replies.html](http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/goods/liability/replies.html)).

<sup>5</sup> Verhandlungen des 62. DJT Bremen 1998, Bd. II/1, S. I 88, Beschluss IV. 2. (Ergebnis: 49[ja]:1[nein]:2[enth.] für eine Ablehnung der *class action*).

hat sich das Gremium aber immerhin neutral positioniert<sup>6</sup>. Auf dem 64. Treffen 2002 wurde schließlich die Einführung einer bereichsspezifischen Gruppenklage zum Schutz von Anlegerrechten im Kapitalmarktrecht mit deutlicher Mehrheit befürwortet<sup>7</sup>. Ist demnach mit einer allgemeinen Gesetzgebung gleich derjenigen in Schweden in naher Zukunft nicht zu rechnen, existieren doch bereits konkrete Regelungsvorschläge von *Stadler*<sup>8</sup>, auf die gelegentlich vergleichend hingewiesen wird.

Der Beitrag beginnt mit einem kurzen Blick auf die Hauptmerkmale des neuen schwedischen Gruppengerichtsverfahrens. Nach anschließender knapper Schilderung des Zustandekommens des LGR befasst sich der Hauptteil des Beitrags mit der näheren Erörterung ausgewählter Einzelfragen, wie Verfahrensvoraussetzungen, der Klagebefugnis, Rechtswirkungen von Entscheidungen sowie Verfahrenskosten und -finanzierung. Probleme der Behandlung von Gruppenklagen mit Auslandsbezug nach internationalem Zivilverfahrensrecht bilden den Abschluss.

## **II. Gruppenklage – im Dienste des Verbraucherschutzes**

### **1. Überblick über das *Gesetz über Gruppengerichtsverfahren***

Das LGR enthält in seinen 50 Paragraphen lediglich die für das Gruppengerichtsverfahren erforderlichen Spezialvorschriften. Im Übrigen bleibt es bei der Geltung des allgemeinen Zivilprozessrechts, das gegebenenfalls passend auszulegen ist. Der Gruppenrechtsstreit wird vom Gesetz als ein solcher definiert, der vom Kläger als Vertreter für mehrere Personen geführt wird und Rechtswirkungen für diese Personen hat, obwohl sie nicht Parteien des Verfahrens sind. Beklagte kann eine Gruppe demnach nicht sein. Erhoben werden kann die Gruppenklage nur bei eini-

---

<sup>6</sup> Siehe oben Fn. 5, Beschluss IV. 4. (Ergebnis 19:17:16 für eine Einführung). Dem Beschluss zu Grunde lagen ein Gutachten von *Bar*, Bd. I, S. A 5 ff., und ein Referat von *Stadler*, Bd. II/1, S. I 35 ff.

<sup>7</sup> Verhandlungen des 64. DJT Berlin 2002, [www.djt.de/content/beschluesse.pdf](http://www.djt.de/content/beschluesse.pdf), S. 40, Beschluss E 1. Block g) 1.15 (Ergebnis: 35:20:5 für die Einführung); kritisch dazu *Fischer*, NJW-Editorial Heft 45/2002; *Heß*, AG 2003, 113, 124.

<sup>8</sup> *Stadler*, Bündelung von Verbraucherinteressen im Zivilprozess, in: *Brönneke* (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 2001, S. 1, 24 ff.; dazu *Schnorr/Wissing*, ZRP 2001, S. 95 ff.

gen, von der Regierung bestimmten Amtsgerichten<sup>9</sup>, und zwar durch einzelne Personen, Verbände und Behörden. Zweierlei Ansprüche können geltend gemacht werden: erstens solche, die vor allgemeinen (ordentlichen) Gerichten nach den zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften der Prozessordnung (*Rättegångsbalken*, RB)<sup>10</sup> einzuklagen sind; zweitens solche aus besonderen Vorschriften des Umweltgesetzbuchs<sup>11</sup>. Die Gruppenklage ist nur bei Vorliegen besonderer Verfahrensvoraussetzungen zulässig. So bedarf es gemeinsamer bzw. ähnlicher Klagegründe aller Gruppenmitglieder. Zudem darf das Gruppenverfahren nicht als im Einzelfall unangemessene Prozessform erscheinen. Schließlich muss der Kläger zur Vertretung der Gruppe geeignet sein und sich von einem Anwalt vertreten lassen<sup>12</sup>.

Der Gesetzgeber hat sich statt eines so genannten *opt out*-Rechts der Gruppenmitglieder prinzipiell für ein *opt in*-Verfahren entschieden und ist damit bewusst von Empfehlungen<sup>13</sup> und auch vom amerikanischen Recht abgewichen<sup>14</sup>. In beiden Fällen gibt zwar zunächst der Kläger die repräsentierte Gruppe vor, endgültig kommt die Gruppenmitgliedschaft beim *opt in*-Verfahren des LGR aber erst durch Anträge der potenziellen Gruppenmitglieder selbst zustande. Das Gericht muss diese dazu anhören. Wenn auch dadurch kein Beteiligter gegen oder ohne seinen Willen in das Verfahren hineingezogen werden kann, geschieht dies doch um den

---

<sup>9</sup> Die schwedischen Amtsgerichte (*tingsrätt*) sind einheitliche Eingangsinstanz in Zivil- und Strafsachen (Anzahl 72 lt. *Domstolsverket*, [www.dv.se](http://www.dv.se), 1.1.2004). Ca. ein Drittel der Amtsgerichte ist spezialisiert (ähnlich den deutschen Insolvenzgerichten) als Grundstücksgerichte (*Fastighetsdomstolar*, Anzahl 23 lt. nach § 1 der Bekanntmachung (*Kungörelse 1971:549, zuletzt geändert durch Verordnung 2001:1304*). Diese Gerichte sind nach der Verordnung (2002:814) auch für das Gruppengerichtsverfahren zuständig. Zweck der Spezialisierung ist der Aufbau von Spezialkompetenz. Allgemeine Gerichte zweiter Instanz, auch für Gruppenverfahren, sind als „Oberlandesgerichte“ die sechs Hofgerichte (*hovrätt*). Zum schwedischen Justizsystem auch *Ring/Olsen-Ring*, Einführung in das skandinavische Recht, 1999, S. 47 ff.

<sup>10</sup> Die schwedische Prozessordnung (*Rättegångsbalk 1942:740*) regelt neben dem Zivilprozess auch den Strafprozess sowie das Gerichtsverfassungsrecht; ausführlicher dazu *Ring/Olsen-Ring*, (Fn. 9), S. 244 ff.

<sup>11</sup> *Miljöbalk*, MB (1998:808). Für Gruppenklagen nach dem Umweltgesetzbuch sind gemäß Kap. 20 § 2 Abs. 1 Nr. 6 MB die Amtsgerichte zuständig, die von der Regierung per § 1 der Verordnung (1998:1323) zu Umweltgerichten bestimmt wurden (Anzahl 5). Die individuellen Ansprüche auf Ersatz von Umweltschäden sowie Unterlassungsansprüche und Ansprüche auf Vornahme von Schutzmaßnahmen sind in Kap. 32 MB geregelt, ihre Einklagbarkeit im Wege der Gruppenklage ergibt sich aus §§ 13, 14 desselben Kapitels. Dort ist auch gesagt, welche Vereinigungen eine Umwelt-Verbandsklage erheben können

<sup>12</sup> Nach schwedischem Recht herrscht im Zivilprozess kein Anwaltszwang.

<sup>13</sup> Abgewichen wurde z. B. vom Kommissionsvorschlag von 1995; dazu sogleich unter II.2.

<sup>14</sup> Das *opt out*-Recht ergibt sich hier aus der *due process clause* der Bundesverfassung und wird von *Rule 23 (c) (2)* der *Federal Rules of Civil Procedure* vorausgesetzt; dazu *Eichholtz* (Fn. 1), S. 147 ff.

Preis einer Schwächung des Gruppenklägers und damit der Effektivität des Gruppenverfahrens insgesamt.

Das Gruppenurteil wirkt für und gegen alle Gruppenmitglieder und dient diesen als Vollstreckungstitel gegen den Beklagten. Neben den Parteien können auch die Gruppenmitglieder Entscheidungen des Gerichts anfechten und unter bestimmten Umständen den Rechtsstreit in der höheren Instanz „übernehmen“. Das Kostenrisiko tragen die Gruppenmitglieder nur unter speziellen Voraussetzungen mit. Im Rahmen eines sogenannten Risikovertrags kann für den Anwalt der Gruppe eine Art Erfolgshonorar vereinbart werden.

## 2. Entstehungsgeschichte

Die Gruppenklage als Instrument des Verbraucher- und Umweltschutzes beschäftigte in Schweden seit 1991 eine offizielle Kommission, deren Abschlussbericht von 1995<sup>15</sup> auch einen Gesetzentwurf formulierte<sup>16</sup>. Wegen heftiger Kritik hinsichtlich sowohl Regelungstechnik<sup>17</sup> als auch vermeintlicher negativer wirtschaftlicher Auswirkungen<sup>18</sup> musste das kaum begonnene Gesetzgebungsverfahren allerdings bald eingestellt werden<sup>19</sup>, bis es im Jahre 2000 zu einer wiederum kritisch begleiteten Neubelebung kam. Im Vordergrund der Diskussion stand jetzt der Einfluss auf ausländische Investitionen<sup>20</sup>. Erst im Frühjahr 2002 lag der Regierungsentwurf zum LGR<sup>21</sup> vor - mit deutlichen Abstrichen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag von 1995<sup>22</sup>.

## 3. Motive des Gesetzgebers

---

<sup>15</sup> *Statens offentliga utredningar* (SOU 1994:151).

<sup>16</sup> Den Kommissionsvorschlag von 1995 erläutern (einschließlich deutscher Übersetzung) *Dopffel/Scherpe*, „Grupptalan“ - Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im schwedischen Recht, in: *Basedow/Hopt/Kötz/Baetge* (Fn. 4), S. 249 ff.

<sup>17</sup> Vor allem wurde das Grundprinzip eines *opt out*-Verfahrens, das von der grundsätzlichen Teilnahme der Betroffenen ausgeht, heftig kritisiert.

<sup>18</sup> Diese Argumente sind in der amtlichen Begründung wiedergegeben; siehe näher sub II.4.

<sup>19</sup> Siehe die Zusammenfassung des begonnenen Anhörungsverfahrens in JU1995/405/DOM.

<sup>20</sup> Dazu näher sub II.4. unten.

<sup>21</sup> Der Gesetzentwurf vom 7.3.2002 (*proposition*, Prop 2001/02:107) enthält auch die ausführliche amtliche Gesetzesbegründung im Allgemeinen und zu den einzelnen Vorschriften. Im schwedischen Recht ist diese als Teil der Vorarbeiten ein bedeutendes Auslegungskriterium. Das Parlament (*riksdagen*) verabschiedete den Entwurf ohne wesentliche Änderungen am 16.5.2002.

Die amtliche Gesetzesbegründung beruft sich auf die herausragende Bedeutung eines effektiven prozessualen Rechtsschutzes für die sowohl subjektive als auch objektive Durchsetzung des materiellen Rechts bzw. die Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens<sup>23</sup>. Das herkömmliche Zivilprozessrecht, von gleichberechtigten und damit auch gleich starken Parteien ausgehend, könne diese Funktion angesichts immer häufigerer wirtschaftlicher Ungleichheit zwischen Verbrauchern und Unternehmern sowie hoher Prozesskosten nicht stets gewährleisten<sup>24</sup>. So verhindere das Kostenrisiko die gerichtliche Durchsetzung gerade kleinerer Ansprüche, mit dem Ergebnis negativer Auswirkungen auf die Rechtstreue der Bürger und die Seriosität von Händlern und Herstellern<sup>25</sup>. Gruppenklagen könnten dem vorbeugen bzw. abhelfen, zumal die Konsumgesellschaft nicht selten *ad-hoc*-Gruppen von Gläubigern mit zumindest ähnlichen Forderungen gegen denselben Schuldner hervorbringe<sup>26</sup>. Die tatsächliche Durchsetzungsstärke der Gruppen wird dabei freilich unterstellt. Veranschaulichend wird in den Materialien folgendes Beispiel angeführt: Die Gesellschaft nimmt denselben Schaden, gleich ob 1000 Personen je 100 Euro oder aber zehn Personen je 10 000 Euro aus rechtlichen Gründen verlieren<sup>27</sup>. Nicht zuletzt erhofft sich der Gesetzgeber Kostenvorteile sowohl für den Fiskus als auch für Beklagte<sup>28</sup>.

#### 4. Kritik gegen die Einführung der Gruppenklage

Wirtschaftsverbände<sup>29</sup>, aber auch juristische Institutionen<sup>30</sup>, haben den Bedarf an einem Gruppengerichtsverfahren bestritten und vor US-amerikanischen Verhältnissen sowie einem Alleingang Schwedens in der EU gewarnt<sup>31</sup>. Das schwedische

---

<sup>22</sup> An geeigneter Stelle wird auf einzelne Unterschiede hingewiesen.

<sup>23</sup> Prop 2001/02:107, S. 20 f.

<sup>24</sup> Prop 2001/02:107, S. 21.

<sup>25</sup> Prop 2001/02:107, S. 22.

<sup>26</sup> Prop 2001/02:107, S. 21 f.

<sup>27</sup> Prop 2001/02:107, S. 22.

<sup>28</sup> Zu den Möglichkeiten, die Erledigung einer Vielzahl von Verfahren bzw. Ansprüchen bereits nach geltendem Verfahrensrecht durch Streitgenossenschaft oder Musterverfahren zu effektivieren, siehe unten sub. II.4., insb. Fn. 33.

<sup>29</sup> Z.B. *Svenska Bankföreningen* (Schwedischer Bankenverband), *Föreningen Svenskt Näringsliv* (Verband der Schwedischen Wirtschaft), *Finansbolagens förening* (Verband der Finanzunternehmen) und *Delegationen för utländska investeringar i Sverige* (Delegation für ausländische Investitionen in Schweden).

<sup>30</sup> Z.B. *Stockholms Tingsrätt* (Amtsgericht Stockholm), *Handeshögskolan i Stockholm* (Stockholmer Handelshochschule) und *Sveriges Domarförbund* (Schwedischer Richterverband).

<sup>31</sup> Prop 2001/02:107, S. 29 ff.

Prozessrecht begünstige bereits die Durchsetzung zahlreicher kleiner Ansprüche<sup>32</sup> und könne gleichfalls durch die Entwicklung seiner herkömmlichen Instrumente, wie der Streitgenossenschaft oder des so genannten Pilotverfahrens (*pilotmålsmetoden*), einer Art vereinbarter Musterklage<sup>33</sup>, verbessert werden<sup>34</sup>. Die Bedrohung durch Gruppenklagen sei für Unternehmen dagegen ein Anlass zum Abschluss nachteiliger Vergleiche zwecks Verhinderung des *badwill* eines Gruppenprozesses (*legal blackmail*)<sup>35</sup>. Sogar der Rückzug in- und ausländischer Investoren aus Schweden oder die Förderung eines *forum shopping* innerhalb der EU wird befürchtet<sup>36</sup>.

Der Gesetzgeber hat sich auf befürwortende wissenschaftliche Abhandlungen<sup>37</sup> berufen und den Kritikern entgegengehalten, dass zum einen die Streitgenossenschaft nicht für Verfahren mit mehr als einigen Personen als Kläger tauglich und zum anderen das erwähnte Pilotverfahren nicht allen Beteiligten mit Sicherheit zu einem vollstreckbaren Titel ver helfe<sup>38</sup>. Auch sei aus sowohl Kanada als auch Australien von positiven Erfahrungen mit neu eingeführten Gruppenklagen zu hören. Die seriösen Unternehmen würden durch das effektivere Vorgehen gegen unseriöse Marktteilnehmer gerade begünstigt<sup>39</sup>. Eine *class action*-Kultur wie in den USA<sup>40</sup> könne wegen des abweichenden schwedischen materiellen Rechts und Verfahrensrechts nicht entstehen<sup>41</sup>. Zweifelhafte Klagen seien nicht in gleichem Maße zu erwarten, weil nur nach US-amerikanischem Recht die Parteien unabhängig vom

---

<sup>32</sup> Dieser Ansicht bspw. *Hovrätten för Västra Sverige* (Oberlandesgericht Westschweden), *Malmö Tingsrätt*, *Stockholms Tingsrätt* (Amtsgerichte Malmö und Stockholm). Gemeint sind Spezialvorschriften für Verfahren mit geringen Streitwerten (sog. *småmålsreglerna*), u.a. in Kap. 1 § 3 d RB und in Kap. 18 § 8a RB.

<sup>33</sup> Als Pilotverfahren wird die Situation bezeichnet, in der mehrere Inhaber vermeintlich gleicher oder ähnlicher Ansprüche sich darauf verständigen, zunächst nur einen oder einige wenige Ansprüche gerichtlich prüfen zu lassen. Das so erzielte Urteil soll dann auch für die anderen Ansprüche maßgebend sein, ohne dass eine Rechtskrafterstreckung des Urteils auf die nicht am Verfahren Beteiligten möglich ist. Die Einigung mit dem Beklagten über die Geltung des „Pilot-Urteils“ für und gegen andere – ggf. auch im Voraus genannte -Anspruchsinhaber dürfte aber äußerst selten vorkommen (Prop 2001/02:107 S. 25).

<sup>34</sup> Prop 2001/02:107, S. 20.

<sup>35</sup> Prop 2001/02:107, S. 29 f.

<sup>36</sup> Prop 2001/02:107, S. 29 ff.

<sup>37</sup> Prop 2001/02:107, S. 31; *Ontario Law Reform Commission*, Report on class actions, Vol. I, 1982, S. 146 ff.; *Basedow*, in: ders. et al (Fn. 4), S. 48 ff.; *Lindholm*, Gruppptalan, 1989, S. 155 ff. u. 166 ff.

<sup>38</sup> Prop 2001/02:107 S. 26.

<sup>39</sup> Prop 2001/02:107, S. 22.

<sup>40</sup> Es wird sogar von einer Entrechtlichung der *class action* gesprochen.

<sup>41</sup> Prop 2001/02:107, S. 29.

Ausgang des Verfahrens lediglich ihre eigenen Prozesskosten trügen<sup>42</sup> und außerdem nach schwedischem Recht höhere Anforderungen an die Schlüssigkeit der Klage gestellt würden<sup>43</sup>. Schließlich gingen schwedische Gerichte im Allgemeinen behutsam mit höheren Schadensersatzsummen um und könnten auch keine *punitive damages* verhängen. Von verschiedenen Bedenken der Kritiker hat sich der Gesetzgeber dagegen überzeugen lassen und beispielsweise auf die noch von der Kommission vorgeschlagene Zulassung von Gruppen auch als Beklagte verzichtet<sup>44</sup>.

### III. Ausgewählte Schwerpunkte des Gruppengerichtsverfahrens

#### 1. Gruppenklage und Gruppe

§ 1 LGR beschreibt das Gruppengerichtsverfahren als ein solches, das jemand als Vertreter für mehrere Personen führt, und dessen Rechtsfolgen diese Personen erfassen, obwohl sie nicht Parteien im Verfahren sind. Damit sind allerdings nur die charakteristischen Merkmale beschrieben: a) Jemand führt einen Prozess für sich selbst<sup>45</sup> und stellvertretend für andere, Letzteres aber weder als echter Prozessstandschafter noch als Prozessbevollmächtigter, b) die Rechtskraft des Urteils wirkt für und gegen die Vertretenen, obwohl sie weder Parteien des Verfahrens sind, noch sich aktiv am Verfahren beteiligen müssen. Kernpunkt des Verfahrens ist die bereits erwähnte Frage nach der Gruppenmitgliedschaft. § 1 Abs. 2 LGR beschreibt als Gruppe zunächst die Personen, zu Gunsten derer der Kläger vorgeht. In dem *opt in*-Verfahren des LGR ist der Antrag des Klägers allerdings nicht konstitutiv, denn die Gruppenzugehörigkeit hängt erstens von gesetzlichen

---

<sup>42</sup> Nach schwedischem Recht muss der Unterlegene grundsätzlich auch die Kosten des Gegners übernehmen; vgl. sub III.6. und 8.

<sup>43</sup> Nach US-amerikanischem Recht ist die Klage grundsätzlich erst nach dem kostspieligen und zeitaufwändigen *pretrial discovery*-Verfahren zu substantiieren. Dies fördert die Vergleichsbereitschaft des Beklagten unabhängig von den Erfolgsaussichten der Klage, weil der Beklagte seine Kosten aus der *pretrial discovery* selbst tragen muss. Vgl. hierzu auch *Stadler*, in: Brönneke (Fn. 8), S. 16.

<sup>44</sup> Die Fragen eines Austritts aus der Gruppe oder der Kostenhaftung seien hier nicht geklärt; Prop 2001/02:107, S. 38.

<sup>45</sup> Es sei denn, es handelt sich um eine Verbandsklage.

Kriterien ab und muss zweitens von jedem Gläubiger selbst beantragt werden (§ 14 LGR)<sup>46</sup>.

## 2. Klageberechtigte

Das Gesetz unterscheidet nach der Person des Klägers drei Arten von Gruppenklagen. Die „private Gruppenklage“ (§ 4 LGR) steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zur Verfügung, ist also nicht Verbrauchern vorbehalten. Bei der „Verbandsklage“ (§ 5 LGR) sind „ideelle“ Vereinigungen klageberechtigt, die nach ihrer Satzung Verbraucher- oder Arbeitnehmerinteressen wahrnehmen. Die „öffentliche Gruppenklage“ (§ 6 LGR) schließlich kann von einer Behörde erhoben werden, die im konkreten Fall geeignet ist, eine Gruppe zu vertreten.

## 3. Besondere Verfahrensvoraussetzungen

Um sicherzustellen, dass die Gruppenklage den regulären Zwei-Parteien-Prozess nur in wirklich geeigneten Fällen ersetzen kann, formuliert § 8 Ziff. 1 – 5 LGR besondere Prozessvoraussetzungen, die zusätzlich zu denjenigen nach allgemeinem Zivilprozessrecht erfüllt sein müssen. Die Prüfung dieser im Weiteren unter a) bis e) zu erläuternden besonderen Tatbestände verlangt dem Gericht einen prognostischen Vergleich von Gruppenverfahren und gewöhnlichem Zivilprozess ab. Nicht schon im Zweifel, sondern nur wenn das Gruppenverfahren als die im konkreten Fall eher geeignete Prozessform erscheint, soll es überhaupt zulässig sein. Darüber hinaus bleibt die Zulassung in jedem Fall noch dem Ermessen des Gerichts überlassen. So formuliert das LGR in § 8: „Eine Gruppenklage *darf* zugelassen werden [...]“<sup>47</sup>. Diese erst zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens formulierte Vorschrift soll Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Gruppenklage in zweifelhaften Fällen vermeiden<sup>48</sup>. Unklar ist allerdings die Bedeutung des Ermessens, hat

---

<sup>46</sup> Zum Ablauf des Verfahrens zur Anhörung der potenziellen Gruppenmitglieder nach Klageerhebung sub. III.4.e.

<sup>47</sup> Die Formulierung „darf“ kommt in der schwedischen Prozessordnung verschiedentlich vor, so z.B. in Kap. 13 § 2, Kap. 14 §§ 6 und 7a RB, Kap. 49 § 11 sowie Kap. 50 § 28 RB. Sie soll zum einen dem Richter einen gewissen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung und damit zweckdienliche Ergebnisse fördern, zum anderen indiziert „darf“, dass eine Auflistung von Tatbeständen wie in § 8 LGR nicht abschließend ist.

<sup>48</sup> Ein Vorschlag des Rechtsausschusses (*lagrådet*) in Ergänzung des Regierungsentwurfs; Prop 2001/02:107, S. 268.



doch der Richter bereits bei der Prüfung der unbestimmt formulierten besonderen Voraussetzungen die prozessualen Umstände des Falles abzuwägen. Die Bereitschaft der Parteien und insbesondere des Klägers, die Zulässigkeitsentscheidung des Gerichts zu akzeptieren, dürfte also eher von einer insoweit schlüssigen Begründung abhängen.

#### **a) Gemeinsame oder ähnliche Umstände**

Eine Gruppenklage ist nur zulässig, wenn sie sich auf Umstände stützt, die bezogen auf die Ansprüche der Gruppenmitglieder gemeinsam oder zumindest ähnlich sind (§ 8 Ziff. 1 LGR). Umstände in diesem Sinne sind ausschließlich die entscheidungserheblichen Tatsachen (*rättsfakta*), rechtliche Ähnlichkeiten der Ansprüche oder Übereinstimmung in der Beweislage sind ohne Belang. So liegen „gemeinsame“ Umstände vor, wenn sich die Klage auf eine oder mehrere für die gesamte Gruppe gleiche Tatsachenbehauptungen stützt, beispielsweise die Klage gegen einen LKW-Fahrer auf einen von diesem verursachten Verkehrsunfall, bei dem 30 Insassen eines Busses durch Kollision mit dem LKW verletzt worden sind<sup>49</sup>. Die Höhe der jeweiligen Ansprüche hängt dann von individuellen Umständen ab, ohne dass dies einer Gruppenklage im Wege stünde<sup>50</sup>. Zu „ähnlichen“ Umständen kann es z. B. beim Kauf des gleichen mangelhaften Produkts durch mehrere Personen kommen, wenn die Käufe auf verschiedene Weise abgeschlossen wurden<sup>51</sup>. Eine Gruppenklage der Käufer wegen Gewährleistungsrechten wäre allein wegen des übereinstimmenden Mangels des Produkts als einer einzigen ähnlichen Tatsache grundsätzlich zulässig.

#### **b) Wesentliche Unterschiede der Ansprüche der Gruppenmitglieder**

Trotz gleicher oder ähnlicher Umstände ist gemäß § 8 Ziff. 2 LGR eine Gruppenklage unzulässig, wenn sich die Ansprüche bestimmter Gruppenmitglieder in ihren Gründen von den übrigen Ansprüchen wesentlich unterscheiden und das Gruppenverfahren deshalb als „unangemessen“ erscheint. Die gemeinsamen oder ähn-

---

<sup>49</sup> Das Gleiche gilt für eine Klage gegen den Arbeitgeber des LKW-Fahrers oder den Autoversicherer.

<sup>50</sup> Prop 2001/02:107, S. 146 f.

<sup>51</sup> Vgl. Prop 2001/02:107 S. 143; *Ekelöf*, Rättegång II, 8. Aufl. 2002, S. 178.

lichen Umstände müssen deshalb aber nicht unbedingt die „individuellen“ Umstände der Gruppenmitglieder quantitativ oder qualitativ überwiegen<sup>52</sup>. Das LGR gestattet bei wesentlichen Unterschieden der Ansprüche zum einen die Bildung von Untergruppen (§ 20 LGR)<sup>53</sup>, zum anderen Teilurteile unter Aufschub der Entscheidung über bestimmte, einzelne Gruppenmitglieder betreffende Fragen (§ 27 LGR). Der Richter soll für die Zulässigkeit der Klage vielmehr lediglich prüfen, ob trotz Unterschieden nach Lage der Akten insgesamt ein handhabbares Verfahren durchgeführt werden kann. Bis zur Festigung einer Rechtspraxis werden sich Richter und Anwälte diesbezüglich allein auf ihre allgemeine Prozessenerfahrung verlassen können.

### **c) Gruppengerichtsverfahren oder individuelles Gerichtsverfahren?**

Weitere positive Zulässigkeitsvoraussetzung des Gruppengerichtsverfahrens ist gemäß § 8 Ziff. 3 LGR, dass die Mehrzahl der eingeklagten Ansprüche nicht ebenso gut von den einzelnen Gruppenmitgliedern durch individuelle Klagen geltend gemacht werden kann. Herkömmlicher Rechtsschutz soll demnach auch bei Gleichwertigkeit der Verfahrensarten den Vorrang behalten<sup>54</sup>. In die wiederum erforderliche prognostische Abwägung hat der Richter vor allem die bereits vorhandenen prozessrechtlichen Instrumente zur Beteiligung Dritter, wie z.B. die Streitgenossenschaft<sup>55</sup>, einzubeziehen. Entscheidender Faktor ist die Größe der Gruppe, denn der Nutzen einer Streitgenossenschaft dürfte sich in der Regel umgekehrt proportional zu ihr verhalten. Besonders zahlreiche individuelle Umstände dürften dagegen aus Effizienzgründen eher gegen ein Gruppengerichtsverfahren sprechen. Neben solchen prozessökonomischen Überlegungen sollen aber auch besondere Gegebenheiten auf der Klägerseite, wie beispielsweise niedrige Einzelstreitwerte, zu berücksichtigen sein. Schließlich kann in solchen Fällen die Gruppenklage die einzig realistische Rechtsschutzmöglichkeit sein<sup>56</sup>.

### **d) Bestimmtheit der Gruppe**

---

<sup>52</sup> Prop 2001/02:107, S. 144.

<sup>53</sup> Dies ist auch im Vorschlag von *Stadler*, in: Brönneke (Fn. 8), vorgesehen.

<sup>54</sup> Prop 2001/02:107, S. 144.

<sup>55</sup> Kap. 14 §§ 4 und 6 RB.

Die Gruppe muss gemäß § 8 Ziff. 4 LGR hinsichtlich ihrer Größe und Abgrenzung sowie im Übrigen hinreichend bestimmt sein. Das Gesetz formuliert damit im Grunde eine Selbstverständlichkeit, denn schon die Prüfung der bereits beschriebenen Verfahrensvoraussetzungen wäre sonst unmöglich. Von Bedeutung ist die Bestimmtheit der umfassten Ansprüche aber auch für die potenziellen Gruppenmitglieder und die prozessualen Rechte des Beklagten. Eine Mindestgröße der Gruppe<sup>57</sup> hat der Gesetzgeber bewusst nicht festgelegt, um dem Gericht eine Einzelfallentscheidung zu Gunsten des am besten geeigneten Verfahrens zu ermöglichen<sup>58</sup>. Der Kläger muss dem Gericht grundsätzlich alle potenziellen Gruppenmitglieder angeben, kann sich aber unter Umständen auf die Umschreibung eines Personenkreises beschränken (§ 9 Abs. 2 LGR). So kann er sich einfach als Vertreter aller Personen bezeichnen, die ein bestimmtes Produkt vom beklagten Hersteller gekauft haben, sofern die Käufer in einer Kundenliste stehen<sup>59</sup>.

#### **e) Anforderungen an den Kläger**

Kläger im Gruppenverfahren kann nur sein, wer im Hinblick auf sein eigenes Interesse an der Sache, seine wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Führung eines Gruppenrechtsstreits sowie im Übrigen geeignet ist, die Gruppenmitglieder in dem konkreten Fall zu vertreten (§ 8 Ziff. 5 LGR). Ziel ist, dass die Interessen der Gruppenmitglieder praktisch mindestens ebenso gut vertreten werden, als würden diese selbst klagen<sup>60</sup>. Die Eignung des Klägers erfordert damit keine vollständige Übereinstimmung aller von ihm vertretenen Interessen, lediglich Interessenkonflikte sind auszuschließen. So kann der Kläger im obigen zweiten Beispiel<sup>61</sup> für sich selbst und mehrere Käufer unterschiedliche Gewährleistungsrechte<sup>62</sup> wegen desselben mangelhaften Produkts geltend machen<sup>63</sup>. Das weitere Merkmal der wirtschaftlichen Voraussetzungen des Klägers spielt auf den regelmäßig erheblichen Aufwand eines Gruppenverfahrens an. Schon zu Beginn des Verfahrens soll im

---

<sup>56</sup> Vgl. Prop 2001/02:107, S. 45, 144.

<sup>57</sup> Stadler, in: Brönneke (Fn. 8), S. 32, schlägt mindestens 20 Mitglieder vor, hält aber auch zehn oder aber wie in Schweden eine Einzelfallentscheidung des Gerichts für denkbar.

<sup>58</sup> Prop 2001/02: 107, S. 47.

<sup>59</sup> Prop 2001/02:107, S. 68 f. und S. 145.

<sup>60</sup> Prop 2001/02: 107, S. 146.

<sup>61</sup> Sub. III.3.a

<sup>62</sup> Ähnlich den Vorschriften des BGB sieht das schwedische Recht Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz als Gewährleistung vor.

Interesse aller Beteiligten feststehen, dass der Kläger hinreichend finanziell ausgestattet ist und dass nicht etwa missbräuchlich eine mittellose Person gegen den Beklagten vorgeht<sup>64</sup>.

Eine Wahl des Klägers durch die Gruppe als Gläubigerversammlung<sup>65</sup> hat der Gesetzgeber nicht erwogen, und die gerichtliche Bestellung eines Klägers ist - anders als im Kommissionsvorschlag von 1995 - nach dem LGR nur vorgesehen, wenn der bisherige Gruppenkläger während des Prozesses seine Eignung einbüßt<sup>66</sup>.

#### **4. Das einleitende Verfahrensstadium**

Das einleitende Verfahrensstadium, von der Klageerhebung über die endgültige Bestimmung der Gruppe bis zur Zulässigkeitsprüfung des Gerichts, ist der Schwerpunkt des LGR. Hier entscheidet sich, ob überhaupt ein Gruppenverfahren durchgeführt werden kann und für welche Personen es stattfindet.

##### **a) Die Klageschrift**

Die Klageschrift muss nach den allgemeinen Vorschriften neben der Nennung der Prozessparteien<sup>67</sup> einen bestimmten Antrag und einen schlüssigen Sachvortrag enthalten<sup>68</sup>. Im Gruppenverfahren hat der Kläger darüber hinaus gemäß § 9 LGR grundsätzlich Namen und Adressen der Gruppenmitglieder zu nennen sowie zu weiteren Umständen, die für die Anhörung der potenziellen Gruppenmitglieder von Bedeutung sind, und zu den dargestellten besonderen Verfahrensvoraussetzungen vorzutragen.

---

<sup>63</sup> Prop 2001/02:107 S. 146 f.

<sup>64</sup> Zu berücksichtigen ist dabei neben der Gruppe vor allem der Beklagte, der bei Klageabweisung die Erstattung seiner Kosten beanspruchen kann. § 8 Ziff. 5 LGR geht aber nicht so weit, dass dieser Anspruch vom Kläger zu besichern sei. Im Übrigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Kläger regelmäßig den Prozess auch mittels Prozesskostenhilfe (nach dem „Rechtshilfegesetz“, *Rättshjälpslagen [1996:1619]*), Rechtsschutzversicherung bzw. Risikovertrag (dazu sub III.8.) finanzieren wird. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers wird sich somit regelmäßig auf diese Punkte beschränken lassen.

<sup>65</sup> Vorgeschlagen von *Stadler*, in: Brönneke (Fn. 8), S. 26f., 31, in Anlehnung an das Insolvenzverfahren.

<sup>66</sup> §§ 21, 22 LGR.

<sup>67</sup> Kap. 33 RB.

<sup>68</sup> Kap. 42 § 2 RB.

## b) Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen

Die Prüfung der allgemeinen wie auch der dargestellten besonderen Voraussetzungen des Gruppengerichtsverfahrens folgt den allgemeinen Vorschriften über die Einleitung eines Prozesses<sup>69</sup>. Trotz Geltung der Verhandlungsmaxime prüft das Gericht von Amts wegen und hat hinsichtlich Prüfungsreihenfolge und Verfahrensablauf ein Ermessen. Wie im deutschen Zivilprozessrecht ist der Kläger für die Feststellung der Verfahrensvoraussetzungen objektiv beweispflichtig<sup>70</sup>, wenngleich für die Feststellung der besonderen Prozessvoraussetzungen des LGR eine erweiterte Verantwortung des Gerichts für möglich gehalten wird<sup>71</sup>. Beim Gruppengerichtsverfahren muss das Gericht im ersten Verfahrensstadium nicht nur die Klage auf formelle und sachliche Mängel prüfen sowie über deren Zustellung entscheiden, sondern es hat auch darüber zu befinden, wann es die Anhörung der potenziellen Gruppenmitglieder zwecks endgültiger Bestimmung der Gruppe durchführt. Ein abschließender förmlicher Beschluss über die Zulässigkeit ist im Übrigen nur erforderlich, wenn der Beklagte Einwände erhoben hat.

## c) Das Anhörungsverfahren

Der Gesetzgeber hat sich, wie schon die Kommission 1995, aber gegen die Empfehlung des Rechtsausschusses<sup>72</sup>, für eine gerichtliche Anhörung der potenziellen Gruppenmitglieder entschieden. Statt des Klägers obliegt es dem Richter, die vom Kläger benannten Gruppenmitglieder von der Erhebung der Klage zu benachrichtigen (§ 13 LGR)<sup>73</sup>. Zum einen soll dies den Kläger von Kosten entlasten<sup>74</sup>, zum anderen eine möglichst vollständige Information der Gruppenmitglieder sicherstellen. Bemerkenswert ist dabei, dass die gerichtliche Mitteilung sich nicht auf die

---

<sup>69</sup> Kap. 34, 42 RB.

<sup>70</sup> Lücke, Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2003, Rdnr. 151; Die schwedische Rechtslehre unterscheidet zwischen zwingenden Prozesshindernissen, deren Nichtvorliegen der Kläger zu beweisen hat, und fakultativen Prozesshindernissen, die von der Partei zu beweisen sind, die sich darauf beruft (*Fittger*, Rättegångsbalken, Stand 1.9.2003, S. 11 f.; *Ekelöf*, Rättegång II, (Fn. 51), S. 15 f.).

<sup>71</sup> Prop 2001/02: 107, S 58 f.; der Gesetzgeber sah sich allerdings außer Stande, genauere gesetzliche Vorgaben für eine Förderung der Ermittlung durch das Gericht zu formulieren. Hier seien im Einzelfall die Rechtsanwender selbst gefragt.

<sup>72</sup> Der Rechtsausschuss meinte, dass ausschließlich der Kläger für die Unterrichtung der potenziellen Gruppenmitglieder von der Klageerhebung verantwortlich sein solle, Prop 2001/02: 107, S. 66.

<sup>73</sup> Auch *Stadler*, in: Brönneke (Fn. 8), S. 33 f., schlägt eine Bekanntmachung der Gruppenklage durch das Gericht vor, allerdings im Hinblick auf die Einberufung einer Gläubigerversammlung.

<sup>74</sup> Prop 2001/02: 107, S. 67.

Umstände der erhobenen Klage beschränkt, sondern auch eine allgemeine Belehrung über den Ablauf und die Folgen des Gruppengerichtsverfahrens enthalten muss. Nicht vorgesehen ist die Ermittlung etwaiger in der Klageschrift nicht genannter Gruppenmitglieder durch das Gericht.

Die benachrichtigten Gruppenmitglieder scheiden gemäß § 14 LGR aus der Gruppe aus, wenn sie nicht innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist ihre Beteiligung am Verfahren beantragen (*opt in*). Die Rücknahme eines solchen fristgemäßen Antrags nach Fristablauf sieht das LGR nicht vor. Der Regierungsentwurf begründet dies damit, dass umgekehrt ein verspäteter Antrag strikt abzulehnen sei<sup>75</sup>. Der Ausstieg eines Gruppenmitgliedes ist aber auf andere Weise möglich, und zwar durch Beitritt auf Klägersseite als Partei (*intervention*) und anschließende Klagerücknahme, womit jedoch Kosten verbunden sein können<sup>76</sup>. Beantragt eine Person, die nicht in der Klageschrift benannt ist oder keinen von der Gruppenklage umfassten Anspruch hat, die Teilnahme am Verfahren, hat das Gericht mehrere Entscheidungsmöglichkeiten. Es kann einerseits den Kläger zu einer Erweiterung der Klage bewegen, andererseits kann es den Antrag als unzulässig oder nach sachlicher Prüfung als unbegründet abweisen.

Alle mit der Gruppenklage erhobenen Ansprüche werden rechtshängig und können damit zumindest bis zum Ausscheiden des Gläubigers aus der Gruppe mit Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist nicht individuell eingeklagt werden<sup>77</sup>. Da das LGR zur Frage der Rechtshängigkeit schweigt, lässt es auch offen, ob einzelne Ansprüche von Gläubigern, die eigene Klagen erheben wollen, von Anfang an oder vor Fristablauf durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Gericht von der Gruppenklage und ihrer Rechtshängigkeit gelöst werden können.

## **5. Die rechtliche Stellung des Gruppenmitglieds**

Nur in bestimmten Prozesssituationen (Ausschluss und Ablehnung des Richters, Rechtshängigkeit, Verbindung von Verfahren und Beweisrecht) ist es dem einzel-

---

<sup>75</sup> Prop 2001/02: 107, S. 52 f.

<sup>76</sup> Kap. 18 § 1 RB, wonach die Klagerücknahme zur Erstattung der Kosten des Gegners verpflichtet.

<sup>77</sup> Kap. 13 § 6 RB.

nen Gruppenmitglied ausdrücklich gestattet, sich auf die Rechte einer Prozesspartei zu berufen (§ 15 LGR). Grundsätzlich folgen die prozessualen Rechte der Gruppenmitglieder nur aus dem LGR selbst, wodurch das Gericht aber nicht gehindert ist, ihnen weitere zu gewähren.

## **6. Haftung für Prozesskosten**

Im schwedischen Kostenrecht gilt wie im deutschen der Grundsatz, dass der Unterliegende dem obsiegenden Gegner die Prozesskosten zu erstatten hat<sup>78</sup>. Das einfache Gruppenmitglied, das nicht als Kläger oder Intervenient Verfahrenspartei geworden ist, kann dagegen im Regelfall nicht wegen der Kosten in Anspruch genommen werden (§ 33 LGR). Nur für den besonderen Fall, dass der Beklagte dem Gruppenkläger zur Erstattung der Prozesskosten verpflichtet, aber zahlungsunfähig ist, sieht § 34 LGR den Rückgriff auf die betroffenen Gruppenmitglieder vor. Jedes Gruppenmitglied haftet dann allerdings nur für seinen Kostenanteil und außerdem höchstens bis zu dem Betrag, den es durch die erfolgreiche Gruppenklage erlangt hat. Diese Situation kann eintreten, wenn die materiellen Ansprüche der Gruppenmitglieder, nicht aber die Prozesskosten durch eine Versicherung gedeckt sind<sup>79</sup>. Verursacht ein Gruppenmitglied allerdings selbst Kosten im Verfahren, so hat es diese nach allgemeinen Kostenvorschriften<sup>80</sup> zu ersetzen (§ 35 LGR).

## **7. Rechtskraft, Erfüllung, Vollstreckung und Rechtsmittel**

Das Gericht fällt nach dem LGR nicht etwa nur ein Feststellungsurteil<sup>81</sup> über die gemeinsamen oder ähnlichen Rechtsfragen, z.B. den Haftungsgrund, sondern es urteilt grundsätzlich abschließend über sämtliche Ansprüche. Dementsprechend weit wirkt auch die Rechtskraft des Urteils für alle Gruppenmitglieder, über deren Ansprüche das Gericht entschieden hat<sup>82</sup>. Auf welche Weise der durch „Gruppenurteil“ zur Leistung verpflichtete Beklagte seine Schuld zu erfüllen hat, wird vom

---

<sup>78</sup> Kap. 18 § 1 RB, der § 91 ZPO entspricht.

<sup>79</sup> Prop 2001/02: 107, S. 111.

<sup>80</sup> Kap. 18 §§ 3 und 6 RB.

<sup>81</sup> So der Vorschlag von *Stadler*, in: Brönneke (Fn. 8), S. 28.

<sup>82</sup> Hinsichtlich der prozessualen Rechtskraftfolgen gelten die allgemeinen Vorschriften in Kap. 17 § 11 RB.

Gesetz bewusst offen gelassen. In Anlehnung an das amerikanische Recht<sup>83</sup> wäre es nach den Vorstellungen der Kommission von 1995 dem Gericht gestattet gewesen, sich auf die Bestimmung eines Gesamtbetrags zu beschränken. Die Verteilung durch den Gruppenkläger oder eine andere Person sollte dann ohne Beteiligung des Beklagten stattfinden. Wegen möglicher Auswirkungen auf die Anwendung des materiellen Schadensersatzrechts hat der Gesetzgeber jedoch diesen Vorschlag nicht umgesetzt<sup>84</sup>. Das Gruppenurteil gleicht damit im Ergebnis einem Urteil im Falle der Streitgenossenschaft. Der Beklagte leistet direkt an die einzelnen Gruppenmitglieder; diese können gegebenenfalls gegen ihn vollstrecken.

Zur Anfechtung einer Entscheidung für die gesamte Gruppe ist neben dem Kläger auch jedes einzelne Gruppenmitglied berechtigt (§ 47 Abs. 1 LGR)<sup>85</sup>. Im Übrigen sind die Mitglieder stets befugt, gegen Entscheidungen vorzugehen, von denen sie selbst betroffen sind (§ 47 Abs. 2 LGR). Damit wird eine Abhängigkeit der Gruppenmitglieder von den strategischen und rechtlichen Erwägungen des Klägers ausgeschlossen.

## **8. Erfolgshonorar laut „Risikovertrag“ - winkt ein lukratives Geschäft?**

Das Anwaltshonorar wird in Schweden in der Regel mit dem Mandanten vereinbart, eine gesetzliche Gebührenordnung gibt es nicht. Häufig rechnen Anwälte nach fest vereinbarten Stundensätzen ab. Die standesrechtlichen Richtlinien über die ordnungsgemäße anwaltliche Tätigkeit<sup>86</sup> schreiben allerdings die Angemessenheit des Honorars vor. Erfolgshonorare sind demnach zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, sie können aber nur eingeschränkt vereinbart werden, weil ein angemessenes Verhältnis zur erbrachten anwaltlichen Leistung gewahrt bleiben muss<sup>87</sup>.

---

<sup>83</sup> Hier zahlt der Beklagte meist in einen von einer selbstständigen Organisation, in Ausnahmen von den Klägeranwälten verwalteten Fonds ein, der neben der Befriedigung der Gruppenmitglieder auch gemeinnützige Zwecke verfolgen kann; vgl. *Eichholtz*, (Fn. 1), S. 198 f.

<sup>84</sup> Prop 2001/02: 107, S. 122 f.

<sup>85</sup> Die Vorschriften des LGR über Rechtsmittel sind sehr komplex, weshalb hier nur die Grundregeln dargestellt sind.

<sup>86</sup> *Vägledande regler om god advokatsed* vom 9.11.1984.

<sup>87</sup> Abreden über ein anteilmäßiges Erfolgshonorar, das sich hauptsächlich nach dem erstrittenen Betrag richtet, dürften daher in der Regel unzulässig sein.



Trotz kritischer Stimmen hat der Gesetzgeber<sup>88</sup> die Finanzierung einer Gruppenklage durch eine Art Erfolgshonorar ausdrücklich zugelassen<sup>89</sup>. Der Klägeranwalt im Gruppengerichtsverfahren sei faktisch für die gesamte Gruppe tätig, und er habe deshalb eine erhebliche Arbeitslast zu bewältigen. Außerdem diene die Gruppenklage gerade dem Zweck, das Hindernis des Kostenrisikos für die Durchsetzung der vermeintlichen Ansprüche der Gruppenmitglieder zu beseitigen. Zu Gunsten des Klägeranwalts kann deshalb ein so genannter Risikovertrag (*riskavtal*) abgeschlossen werden, der das Honorar vom Erfolg der Klage abhängig macht (§§ 38-41 LGR). Dem liegt die Wertung zu Grunde, dass das erhöhte Prozesskostenrisiko einer Gruppenklage eingehen soll, wer es am besten einschätzen kann, nämlich der Anwalt bzw. ein besonderer Prozessfinanzier.

Auch der Risikovertrag unterliegt den vom Anwaltsverband anerkannten Kriterien für die Festlegung eines angemessenen Honorars – Streitwert und Komplexität der Sache sowie Qualität der Arbeit und geleistete Stunden. Besonderheit gegenüber einem „Normalhonorar“ ist lediglich, dass sich die Höhe nach dem Erfolg der Klage richtet. Inhalt der Vereinbarung kann sein, dass der Anwalt bei vollständigem Unterliegen kein Honorar bekommt, im Falle des Erfolges aber das „Normalhonorar“ verdoppelt oder vervielfacht wird. Um zu verhindern, dass die Gruppenmitglieder durch die Vereinbarung zwischen Kläger und Anwalt unbillig benachteiligt werden, muss das Gericht den Risikovertrag als angemessen genehmigen (§ 38 LGR). Laut Begründung des Gesetzentwurfs hat der Anwalt darzulegen, inwiefern sein „Erfolgs- bzw. Misserfolgshonorar“ von einem „Normalhonorar“ im Falle des vollen Obsiegens bzw. Unterliegens abweicht<sup>90</sup>. Eine prozentuale Höchstgrenze für das vom Klageerfolg abhängige Honorar ist vom Gesetz nicht vorgesehen, vielmehr kommt es auf die Angemessenheit der Honorarvereinbarung im konkreten Fall an. Risikovereinbarungen mit ausschließlicher Berücksichtigung des Streitwerts sind ausdrücklich unzulässig (§ 39 S. 3 LGR). Die gerichtliche Prüfung

---

<sup>88</sup> In Übereinstimmung mit dem Kommissionsvorschlag von 1995.

<sup>89</sup> Ablehnend auch der Vorschlag von *Stadler*, in: Brönneke (Fn. 8), S. 36, nach deren Modell allerdings weder übermäßige Kosten noch Risiken wie bei US-amerikanischen *class actions* anfielen. Außerdem könnten erfolgreiche Gruppenklagen dem Anwalt einen Prestigegewinn bringen.

<sup>90</sup> Dies könnte z.B. mittels einfacher Prozentsätze ausgedrückt sein; Prop 2001/02: 107, S. 116 f. Die Offenlegung dient nicht allein der gerichtlichen Angemessenheitsprüfung, sondern der allgemeinen Transparenz der Risikoverteilung.

eines Risikovertrags setzt keine bereits rechtshängige Gruppenklage voraus, sondern kann auch im Wege einer Vorabentscheidung erfolgen (§ 40 Abs. 1 S. 2 LGR). Der Beklagte bleibt vom Risikovertrag unberührt. Er hat dem Gegner wie im Zwei-Parteien-Prozess im Falle seines Unterliegens lediglich das „Normalhonorar“ zu erstatten (§ 41 LGR), die Erfolgsprämie des Anwaltes wird dagegen aus dem eingeklagten Betrag gedeckt (§ 38 LGR).

Mandate für Gruppenklagen dürften schon auf Grund ihres Umfangs attraktiv sein. Dem risikofreudigen Anwalt öffnet sich zusätzlich die Aussicht auf nicht unerhebliche Erfolgsprämien. Honorare von US-amerikanischer Größenordnung können allerdings in Schweden nicht erwartet werden.

## **IV. Gruppengerichtsverfahren mit internationalem Bezug**

Die internationale Zuständigkeit ist im LGR ebenso wenig geregelt wie die örtliche<sup>91</sup>. Somit unterliegt auch das Gruppengerichtsverfahren den allgemeinen Vorschriften des schwedischen internationalen Zivilprozessrechts. Abgesehen von bi- oder multilateralen Abkommen wird danach die internationale Zuständigkeit wie in Deutschland durch die örtliche Zuständigkeit<sup>92</sup> indiziert. Im Verhältnis zu den übrigen EU-Mitgliedstaaten<sup>93</sup> gilt die EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog. Brüssel I –Verordnung - EuGVVO)<sup>94</sup>, auf deren Anwendbarkeit im Gruppengerichtsverfahren sogleich einzugehen ist. Auch für die Anerkennung und Vollstreckung eines schwedischen Gruppenurteils im Ausland könnte die EuGVVO zu berücksichtigen sein, abgesehen davon und von internationalen Abkommen richtet sie sich grundsätzlich nach der Rechtsordnung des Landes, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird.

### **1. Anwendbarkeit der EuGVVO**

---

<sup>91</sup> Zur Zuständigkeit gemäß § 3 LGR siehe oben Fn. 9.

<sup>92</sup> Kap. 10 RB.

<sup>93</sup> Ausgenommen Dänemark, dem gegenüber immer noch das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil und Handelssachen vom 27.9.1968 (EuGVÜ) gilt.

Der Gesetzentwurf des LGR geht ohne Weiteres davon aus, dass die EuGVVO im Gruppengerichtsverfahren unter denselben Voraussetzungen wie im normalen Zivilprozess anzuwenden ist<sup>95</sup>. In Art. 1 Abs. 1 EuGVVO ist allgemein von Zivil- und Handelssachen ohne Rücksicht auf die Art der Gerichtsbarkeit die Rede, und der EuGH hat sich zur Frage noch nicht geäußert. Wenn auch an dieser Stelle eine eingehende Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, scheint tatsächlich wenig gegen die Anwendbarkeit zu sprechen. Beim Gruppengerichtsverfahren nach dem LGR handelt es sich im Grunde um nicht mehr als eine besondere Art von Anspruchskumulation in einer Zivilsache. Wie gezeigt, wird über alle Ansprüche vollständig und rechtskräftig entschieden. Die Gruppenmitglieder sind in vielerlei Hinsicht einem Kläger im gewöhnlichen Zivilverfahren gleichgestellt und auch nicht ihrer Dispositionsfreiheit beraubt. Der Gruppenumfang wird ferner genau bestimmt und die von Entscheidungen betroffenen Mitglieder sind angegeben. Somit scheint die Anwendbarkeit der EuGVVO weder an einer semantischen noch teleologischen Auslegung zu scheitern. Da in der Praxis mit der Einbeziehung europäischer Parteien in LGR – Verfahren zu rechnen ist, wird eine Entscheidung des EuGH hierzu nicht lange auf sich warten lassen.

## **2. Praktische Auswirkungen für ausländische Gesellschaften**

Nach der Grundregel in Art. 2 EuGVVO können Gesellschaften stets am Ort ihres Sitzes verklagt werden. Gegen schwedische Gesellschaften<sup>96</sup> können also, gleich aus welchem Grund, Gruppenklagen mit internationalem Bezug an ihrem Sitz in Schweden erhoben werden. Hinsichtlich der besonderen Zuständigkeiten dürfte für Gruppenklagen nicht nur der Erfüllungsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 1 EuGVVO), der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO) oder der Gerichtsstand der Niederlassung (Art. 5 Nr. 5 EuGVVO), sondern vor allem der Verbrauchergerichtsstand (Art. 15-17 EuGVVO) von Bedeutung sein. Hier stellt sich die Frage, ob das angerufene schwedische Gericht für die Ansprüche aller Gläubiger oder nur für den des Klägers international zuständig sein muss. Der schwedische Gesetzgeber geht ohne nähere Begründung von Ersterem aus<sup>97</sup>. Dem be-

---

<sup>94</sup> Verordnung 44/2001/EG, ABIEG 2001, Nr. L, S. 1, in Kraft getreten am 1.3.2002.

<sup>95</sup> Prop 2001/02: 107, S. 51.

<sup>96</sup> Ebenso schwedische Tochtergesellschaften ausländischer Muttergesellschaften.

<sup>97</sup> Prop 2001/02: 107, S. 51.

gegenen auf den ersten Blick keine wesentlichen Bedenken, weil es nicht darauf ankommen kann, ob die beteiligten Anspruchsinhaber Partei- oder lediglich Gruppenmitglied sind. Die besonderen Zuständigkeiten knüpfen allein an den materiellen Anspruch an. Auch wenn diese Gerichtsstände der EuGVVO demnach eher selten zur Anwendung kommen werden, verbleibt doch ein Risiko für ausländische Unternehmen, in Schweden per Gruppenklage in Anspruch genommen zu werden. Möglich wäre dies z. B. bei Umweltverschmutzungen mit Folgen in Schweden, Verkehrsunfällen oder dem Vertrieb mangelhafter Produkte in Schweden<sup>98</sup>. Schließen ausländische Unternehmen mit schwedischen Verbrauchern Verträge, so müssen sie unter den Voraussetzungen der Art 15-17 EuGVVO stets mit einer Gruppenklage in Schweden rechnen<sup>99</sup>.

Bei unterstellter Anwendbarkeit der EuGVVO wäre auch das abschließende Gruppenurteil nach EuGVVO grundsätzlich in allen EU-Mitgliedstaaten vollstreckbar<sup>100</sup>. Dass dies wegen eines Verstoßes des schwedischen Gruppengerichtsverfahrens gegen den *ordre public* gemäß Art. 34 EuGVVO ausgeschlossen wäre, ist - zumindest in Deutschland - unwahrscheinlich<sup>101</sup>. Denn grundlegende Verfahrensrechte, wie beispielsweise der Grundsatz des rechtlichen Gehörs<sup>102</sup>, werden im Gruppengerichtsverfahren nach dem LGR gewährleistet.

### **3. Ausländischer Kläger bzw. ausländische Gruppenmitglieder**

Wie im herkömmlichen Zivilprozess gibt es auch im Gruppengerichtsverfahren grundsätzlich keine Beschränkungen der Klagebefugnis, was ausländische Personen anbelangt<sup>103</sup>. Ausländische juristische oder natürliche Personen können demzufolge Gruppenkläger oder Gruppenmitglied sein. In den Genuss der Teilnahme am Verfahren können ausländische Gruppenmitglieder allerdings nur kommen,

---

<sup>98</sup> Vgl. das Beispiel oben sub III.3.a.

<sup>99</sup> Bei der Zuständigkeitsprüfung des Gerichtes ist auch die örtliche Zuständigkeit zu berücksichtigen.

<sup>100</sup> Für Dänemark ergibt sich dies aus dem EuGVÜ.

<sup>101</sup> Nur der sog. verfahrensrechtliche *ordre public* ist von Bedeutung, weil das LGR ohne Einfluss auf die materiellen Ansprüche ist; siehe dazu *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 7 Aufl. 2002, Art. 34 EuGVVO, Rdnr. 13 ff.

<sup>102</sup> *Kropholler* (Fn. 101), Art. 34 EuGVVO Rdnr. 15.

<sup>103</sup> Wie nach § 110 ZPO muss auch nach schwedischem Recht ein Nicht-EU-Ausländer u.U. Sicherheit für die Prozesskosten leisten.

wenn es dem Kläger gelingt, sie zu ermitteln und gemäß §§ 13, 50 LGR vom Gericht benachrichtigen zu lassen.

## V. Praktisches Resümee und Ausblick

Auch über ein Jahr nach In-Kraft-Treten des LGR lassen sich weder der tatsächliche Bedarf an Gruppenklagen beweisen noch die Folgen der bisher erhobenen Klagen absehen. Wenn es auch trotz der Befürchtungen einiger Wirtschaftsverbände zu einer Klagewelle nicht gekommen ist, hat doch die Presse ausführlich über einige Verfahren berichtet. Der bisher umfangreichste und öffentlich am weitesten bekannte Fall ist die kürzlich erhobene Gruppenklage gegen den Versicherungskonzern Skandia, die sich auf die Behauptung rechtswidriger Geldtransfers zwischen den Konzerngesellschaften stützt<sup>104</sup>. Die Initiatoren geben die Gruppengröße mit etwa 14 000 Mitgliedern an, den noch nicht genau bezifferten Streitwert schätzen sie auf etwa 220 Mio. Euro<sup>105</sup>.

Die andauernde Zurückhaltung vor Gruppenklagen in Schweden beruht unseres Erachtens auf einer gewachsenen allgemeinen Abneigung der Menschen gegen das Prozessieren. Zudem sind das schwedische Schadensersatz- und Zivilprozessrecht im angezeigten Vergleich zum US-amerikanischen Recht wesentlich weniger klägerfreundlich. Die zur Abschreckung heraufbeschworene *class action*-Kultur wird sich deshalb auch in Zukunft nicht entwickeln können. So wird die Einführung der Gruppenklage einerseits nicht revidiert werden, andererseits auch langfristig den Standort Schweden nicht negativ beeinflussen. Für die europäische Rechtsentwicklung bleibt das Projekt damit von großem Interesse.

---

<sup>104</sup> Es geht u.a. um unerlaubte bzw. verdeckte Gewinnausschüttung. Dagens Industri vom 24.10.2003, S. 24 und vom 7.1.2004, S. 15.

<sup>105</sup> Dagens Industri (Fn. 104).